



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

p.B.51.14.21.20.Allg.- PO/mb
p.B.14.21.20.Guat.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad. Nr. 74.2

V e r t r a u l i c h

EIDGENÖSSISCHES
MILITÄRDEPARTEMENT

⊕ 28. FEB. 1960 ⊕

44.2

Bern, den 25. Februar 1960.

D r i n g e n d

An das
Eidgenössische Militärdepartement
B e r n

Eventueller Verkauf von
gebrauchten Vampire-
Flugzeugen nach Guatemala

Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 18. Februar orientierten Sie uns über das Interesse Guatemalas, aus schweizerischen Beständen gebrauchte Vampire-Flugzeuge anzukaufen. Sie ersuchten uns Ihnen mitzuteilen, ob in politischer Hinsicht gegen die Abwicklung eines solchen Geschäfts Einwendungen bestehen.

Dies scheint uns in der Tat der Fall zu sein. Wie Sie wissen geht die Politik des Bundesrates in Bezug auf Kriegsmaterialexporte dahin, solche Ausfuhren aus neutralitätspolitischen Gründen nach Gegenden, in denen kriegerische Auseinandersetzungen ausgetragen werden sowie erhöhte Spannungen und die Gefahr kriegerischer Entwicklungen bestehen, möglichst zu unterbinden. So sind seit November 1955 Kriegsmaterialexporte nach Israel und den arabischen Staaten vom Bundesrat mit einem Embargo belegt. Seit Ende Oktober 1958, als sich die Lage in Indonesien und gegenüber holländisch Neu-Guinea verschärfte, wurden die Exporte bekanntlich auch dorthin vorübergehend gesperrt und seither nur in gewissem Ausmass und zeitlich gestaffelt wieder zugelassen.

Was Guatemala anbelangt, so gehört es der karibischen Zone an. In dieser ist seit der Machtergreifung durch Fidel Castro in Kuba zu Beginn des Jahres 1959 eine starke Spannung entstanden, die sich teils schon in bewaffneten An-

./.

Kael

Hi
m.A.

Dodis



griffen kleinerer Gruppen Luft gemacht hat und die angesichts der dort entfesselten Leidenschaften leicht zu ernsthafteren Verwicklungen führen könnte. Dies hat uns veranlasst, seit Jahresfrist auch gegenüber Kuba und seinen direkten Gegnern (namentlich Dominikanische Republik), aber auch gegenüber allen andern Staaten des karibischen Raumes (Zentralamerika) bei Kriegsmaterialexportgesuchen grösste Zurückhaltung zu üben. So sind in der Zwischenzeit Anfragen und Gesuche führender schweizerischer Firmen für Kriegsmateriallieferungen nach Kuba und sogar eine Sondierung des kubanischen Geschäftsträgers abschlägig beschieden worden. Es scheint uns richtig, wenn diese Haltung, solange sich die Verhältnisse im karibischen Raum nicht grundlegend gewandelt haben, aufrecht erhalten bleibt. Sie sollte aus grundsätzlichen Erwägungen auch dann, wenn es sich um Lieferungen aus Bundesbeständen handelt, nicht geändert werden.

Orientierungshalber sei beigelegt, dass uns die amerikanische Regierung Ende April 1959 hatte wissen lassen, dass sie sich zur Friedenserhaltung - ohne ein eigentliches Embargo einzuführen - entschlossen habe, Kriegsmaterial im engeren Sinne des Wortes, worunter auch Militärflugzeuge fallen, zum Export nach den Staaten des karibischen Raumes nicht mehr freizugeben. Sie gab der Hoffnung Ausdruck, dass es den mit den USA befreundeten Staaten möglich sein werde, autonom eine gleiche Praxis zu befolgen.

Diese amerikanische Praxis ist allerdings seither etwas gelockert worden. Seit Oktober 1959 präsentiert sie sich, gemäss einer Mitteilung der amerikanischen Botschaft in Bern an unser Departement, wie folgt :

" 1. Cuba and the Dominican Republic. Export licenses for combat equipment, military weapons and ammunition, spare parts for combat equipment, combat aircraft, military trainer aircraft and armed patrol vessels will continue to be withheld except for reasonable amounts of necessary spare parts for all types of military aircraft now in the possession of the Dominican and Cuban air forces. Such spare parts include engine and airframe replacements for armaments carried by aircraft.

" In general, noncombat military equipment and civil aircraft, whether for military or civilian end use, and spare parts for such equipment and aircraft will be authorized. This does not include military trainer aircraft.

2. Other Caribbean countries -- Colombia, Mexico, Central America, Panama, Haiti and Venezuela. In general, proposed exports of conventional military equipment in reasonable quantities will be given favorable consideration but on a case-by-case basis. "

Doch scheint uns, dass die Schweiz als neutraler Staat ein eminentes Interesse daran hätte, hier weiterhin besondere Zurückhaltung zu üben.

Sollte Ihnen dennoch am Verkauf der überalteten Vampires sehr gelegen sein, so möchten wir uns dieser Absicht - trotz unserer sehr ernsthaften Bedenken - nicht absolut widersetzen. Doch scheint uns, dass die Angelegenheit auch in anderer Hinsicht vorher noch genauester Prüfung bedarf. So stellen wir fest, dass die uns von Ihnen überlassene guatemaltekische Vollmacht nicht von der Regierung in Guatemala, sondern vom Botschafter in Paris stammt und lediglich im Namen der Botschaft ausgestellt wurde. Dies stimmt einigermaßen bedenklich, wenn man weiss, dass es sich bei Botschafter Urrutia de Leon - wie uns Botschafter Fuchss, der bisherige schweizerische Gesandte in Guatemala, mündlich bestätigte - um einen ehemaligen Offizier und Gegenspieler des gegenwärtigen Staatspräsidenten handelt, der von diesem seinerzeit auf den Pariser Posten "abgeschoben" wurde. Auch der Umstand, dass für den Kontakt nicht der doch sonst übliche Weg über die Gesandtschaft von Guatemala in Bern gewählt wurde, stimmt bedenklich. Wir hätten kein Interesse, uns mit dieser Flugzeuglieferung in innere Auseinandersetzungen Guatemalas hineinziehen zu lassen. Eine weitere Frage ist, wie Guatemala, das in dauernden Finanznöten steckt, gegebenenfalls die Mittel für einen grösseren Flugzeugankauf aufbringen könnte. Bevor auf Kontakte eingetreten wird, erschiene es uns deshalb unerlässlich, vorher noch durch unsere Gesandtschaft in Guatemala abklären zu lassen, ob es sich bei der Fühlungnahme in Paris

- 4 -

überhaupt um einen ernst zu nehmenden, von der Regierung gebilligten Vorstoss handelt.

Sollten Sie es wünschen, so wären wir bereit, eine solche Sondierung - ungeachtet unserer weiter bestehenden grundsätzlichen Bedenken - durch unsere diplomatische Vertretung in Guatemala vornehmen zu lassen. Wir wären Ihnen im übrigen dankbar, wenn Sie uns über Ihre Entschlüsse in dieser Sache auf dem laufenden halten wollten.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Max Petitpierre

Max Petitpierre

2 Beilagen zurück